

Der Feststellung des Wertes der Zahlungsmittel und Forderungen ist, soweit eine amtliche Kursnotierung an der Berliner Börse erfolgt, der mittlere Kurswert dieser Börse im Zeitpunkt der verbotenen Handlung zugrunde zu legen.

Ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist. Die Art der Bekanntmachung wird im Urteil bestimmt. Die Bekanntmachung kann auch durch Anschlag gemäß Art. III, § 2, des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzblatt I, S. 47) erfolgen.

§ 4. Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt Uebergangsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen und Ausnahmen zu bewilligen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der Reichspräsident: gez. Ebert.

Gegengezeichnet: Der Reichskanzler: gez. Cuno.

Die weiter von der Reichsregierung beabsichtigten Maßnahmen bestehen hauptsächlich in folgendem: Allgemeines Verbot des Handels mit ausländischen Noten; Verbot des Ankaufs von ausländischen Effekten im Ausland; Revision der auf Grund der bisherigen Devisenverordnung notwendigen Devisenhandelsbescheinigungen, gegebenenfalls deren Widerruf; Einschränkung der zum Devisenhandel zugelassenen Banken; Verbot des vor- und nachbörslichen freien Devisenhandels; Festsetzung einer Einheitsnotierung während der amtlichen Börsenstunden.

### Firmennachrichten aus Industrie und Großhandel

**Joseph Stiefel, G. m. b. H., Hamburg.** Unter dieser Firma wurde eine Uhrengroßhandlung eröffnet. Zum Geschäftsführer ist Herr Jos. Stiefel bestellt, welcher über 20 Jahre Reisender der Hamburger Uhrengroßhandlung B. Seligmann war.

### Die neuen Postgebühren ab 1. Juli

	Ge- wicht bis g	Orts- verkehr (kein Nach- bar- ortsver- kehr) Mk.	Deutscher Fern- verkehr, einschl. Saargebiet, Freie Stadt Danzig, Memelgebiet, Oesterreich und Luxemburg Mk.	Ungarn und Tschecho- Slowakei Mk.	Uebriges Ausland Mk.
Postkarten	—	60	120	360	480
Briefe	20	120	300	600	800
	100	180	360	jede weiteren 20 g	jede weiteren 20 g
	250	300	450	400	400
	500	360	540		Meistgewicht 2 kg
Drucksachen	25	60	60	je 50 g	je 50 g
	50	120	120	160	160
	100	180	180	Meistgewicht 2 kg, jedoch für einzelne versandte, unteilbare Druckbände 3 kg	
	250	300	300		
	500	360	360		
	1000	450	450		
über 1 bis 2 kg (nur für ungeteilte Druckbände)		600			
Geschäfts- papiere	250	300	300	je 50 g	je 50 g
	500	360	360	160	160
	1000	450	450	mindestens 800	mindestens 800
Waren- proben	100	180	180	je 50 g	je 50 g
	250	300	300	160	160
	500	360	360	mindestens 320	mindestens 320
				Meistgewicht 500 g	
Päckchen	1000	600	600 (nicht nach Saar- gebiet, Oester- reich und Luxemburg)	—	—

Postanweisungen  
 bis 5000 Mk. . . . . 200 Mk.  
 über 5000 — 10000 Mk. . . . . 400 "  
 " 10000 — 50000 " . . . . . 800 "  
 " 50000 — 100000 " . . . . . 1200 "  
 für jede weiteren 100000 Mk. 600 Mk.; Meistbetrag 500000 Mk.

### Paketgebühren

I. Zone (bis 75 km)		II. Zone (über 75 km)	III. Zone (über 375 km)
bis 3 kg	= 800 Mk.	1600 Mk.	1600 Mk.
über 3—5 "	= 1200 "	2400 "	2400 "
" 5—6 "	= 1400 "	2800 "	4200 "
" 6—7 "	= 1600 "	3200 "	4800 "
" 7—8 "	= 1800 "	3600 "	5400 "
" 8—9 "	= 2000 "	4000 "	6000 "
" 9—10 "	= 2200 "	4400 "	6600 "
jedes weitere kg	300 "	600 "	900 "

1. Sperrgut: 100 % Zuschlag. 2. Einschreibpakete: Paketgebühr und 300 Mk. Einschreibgebühr. 3. Wertpakete (bis 500000 Mk.): für je 10000 Mk. Wertangabe 100 Mk. Einschreibgebühr 300 Mk. und Paketgebühr; für unversiegelte Wertpakete beträgt die Versicherungsgebühr nur die Hälfte.

### Telegrammgebühren

Grundgebühr 400 Mk., Wortgebühr 200 Mk.; bei Ortstelegrammen Grundgebühr 200 Mk., Wortgebühr 100 Mk. Dringende Telegramme das Dreifache.

### Eilbestellgebühren

	Ortsbestellbezirk	Landbestellbezirk
Briefe . . . . .	400 Mk.	1200 Mk.
Pakete . . . . .	700 "	1500 "

### Postscheckgebühren

für Zahlkarten bis	5000 Mk. einschl. . . . .	50 Mk.,
" " "	5000—10000 Mk. einschl.	100 "
" " "	über 10000—50000 "	200 "
" " "	50000—100000 "	300 "
" " "	100000—200000 "	450 "
" " "	200000—300000 "	600 "
" " "	300000—400000 "	750 "
" " "	400000—500000 "	900 "
" " "	500000—750000 "	1050 "
" " "	750000—1000000 "	1200 "
" " "	1000000—2000000 "	1500 "
" " "	2000000 Mk. (unbeschränkt)	2000 "

Für jede bargeldlos beglichene Zahlkarte dieselben Gebühren, jedoch höchstens 600 Mk.

### Sonstige Gebühren

Rohrpostkarte 520 Mk., Rohrpostbrief 820 Mk., Vorzeigegebühr für Nachnahmen und Postaufträge 150 Mk.

### Richtpreise

**Glashütter Taschenuhren.** Die Firma A. Lange & Söhne berechnet seit 23. Juni freibleibend:

Nr. 145, offen, 35 g, 0,585 Gehäusegewicht	DUSSXYZ	UBSSXYZ
" 145, Sav., 50 " 0,585	USSWXYZ	URSSXYZ
" 151, " 60 " 0,750	JSSWXYZ	JOSWXYZ
" 116, offen, 0,900 Silber DUF	ANSSXYZ	LBUSXYZ
" 126, Sav., 0,900 ALS	LNSSXYZ	DLSSXYZ

Die an erster Stelle genannten Preise gelten für die ein Lager unterhaltende Kundschaft bzw. Vertreter, die an zweiter Stelle genannten für die nicht Lager unterhaltende Kundschaft. Die Preise verstehen sich einschließlich Luxussteuer, jedoch ausschließlich Gold. Letzteres ist anzuliefern.

Die Deutsche Präzisions-Uhrenfabrik, e. G. m. b. H. in Glashütte berechnet ab 25. Juni nachstehende Preise:

goldene offene Herrenuhren, 42 g, LNAWXYZ + 47 g 14 kar. Gold,	
Sav. 48	DASWXYZ + 54 " 14 "
silberne offene " 0,800, 48	ALBRXYZ + 55 " 0,800 Silber,
" " 0,900, 60	ADWBXYZ + 69 " 0,900 "
" Sav. " 0,800, 54	ARSUXYZ + 62 " 0,800 "
" " 0,900, 75	ANDJXYZ + 85 " 0,900 "

**Taschenuhrgläser.** Die Uhrgläserwerke in Teucherau erhöhten den Aufschlag ab 22. Juni von 15000 auf 23250 %.

**Optische Waren.** Folgende Multiplikatoren für die Grundpreise der Firma Nitsche & Günther sind seit 19. Juni in Kraft: Liste 112: Zelluloid und Horn 180, Liste 113: Spezial 10 kar. Double 230, Liste 113: 10kar. Double 35/1000 260, Liste 113: 14 kar. Double 65/1000 280.

Am 21. Juni sind folgende Multiplikatoränderungen in Kraft getreten: Liste 112: Nickel und Hartnickel 160, Ia Brillengläser 400, IIa Brillengläser und torische Gläser 350.

**Schwarzwälder Wanduhren.** Die Multiplikatoren sind ab 18. Juni für alle Arten Schwarzwälder Uhren 6000. Die Grundpreise sind veröffentlicht in den „Richtlinien“, S. 53, und in Nr. 9 der UHRMACHERKUNST.

Die Zahlungsbedingungen sind: Netto bei Erhalt der Ware, bei Vorauszahlung 3 % Skonto. Bei Franko — franko Lieferungen kommt ein Zuschlag von 10 % in Anrechnung, der auch an Uhrmacher zu berechnen ist.

